

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Nachrücken eines Mitgliedes des Rates der Stadt Eschweiler
- 89 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsge-
 setz
- 90 1. Nachtragssatzung vom 22.09.2009 zur Friedhofssatzung der
 Stadt Eschweiler vom 13.06.2007
- 91 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am
 08.10.2009
- 92 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für
 die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
30.09.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

88

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 04.09.2009 hat

Herr Árpád Farkas
Christlich Demokratische Union
- CDU -

die Annahme der Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt Eschweiler abgelehnt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), habe ich

Herrn Rudi E. Lennartz,
Fischerstraße 57,
52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 21.09.2009

Rehahn
Stellv. Wahlleiter

89

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Peter Hirsch**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahren-

de Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30408, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.09.2009

Bertram
Bürgermeister

90

1.Nachtragssatzung vom 22.09.2009 zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 16.09.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des hand-

werkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachlicher Vertreter einen entsprechend anerkannten beruflichen Abschluss haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 2

§ 14 Abs. (5) Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

anonyme Urnenreihengrabstätten: dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler vorgehalten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.09.2009

Bertram
Bürgermeister

91

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 08. Oktober 2009, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Handlungsempfehlungen „Ausbildungsverbund“ der Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Beschäftigung“
- A 3 Integration in der Stadt Eschweiler
 1. Gesetzesänderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW
 2. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Eschweiler
 3. Einheitlicher Wahltermin für die Wahlen zu den Integrationsräten am 07.02.2010

A 4 Nachbesprechung Integrationsratsfest

A 5 Newsletter Migration und Bevölkerung

A 6 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 25.09.2009

Zaman
Ausschussvorsitzender

92

**2. Änderungssatzung vom 21.09.2009
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei
der Stadt Eschweiler**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Eschweiler am 16.09.2009 die nachfolgende Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2003 beschlossen:

Art. 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis
1	Einzelgebühr für Entleihdauern gem. § 3	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
1.1	Spielfilme auf Video und DVD	0,55	0,55	0,40
1.2	Medien, die im Fernleihverkehr besorgt werden Hiervon sind 1,50 € bereits bei der Bestellung zu entrichten. Die Gebühr von 4,00 € enthält die Leihgebühr, die Portokosten und die Gebühr von 1,50 €, die an das HBZ zu zahlen ist.	4,00	4,00	3,00
1.3	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen	0,00	0,30	0,25
1.4	Sonstige Medien ab der 6. Entlei- hung	0,30	0,30	0,25
1.5	Vorbestellungen pro Titel (zusätzlich zur Ein- zelgebühr zu entrichten)	0,55	0,55	0,55
2	Jahreskarten Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr	Jahresgebühr (enthält die Gebühren für Vorbestellungen)		
2.1	Jahreskarten	entfällt	10,50	7,90
2.2	Jahreskarten bei regelmäßig mehr als 5 Entlei- hungen	3,00	entfällt	entfällt
2.3	Familienjahreskarten für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	15,50		15,50
3	Säumnisgebühren	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
3.1	Bücher und Medien je Überschreitungswoc- he der Leihfrist, bis zur Einleitung des Einzugsver- fahrens	0,75	0,75	0,75

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis
3.2	Präsenzmedien; je Überschreitungstag in der ersten Woche	1,00	1,00	1,00
3.3	Präsenzmedien; je Überschreitungstag ab der zweiten Woche; in der dritten Woche wird das Einzugsverfahren eingeleitet	2,00	2,00	2,00
4	Internetnutzung	Euro	Euro	Euro
4.1	Je angefangene halbe Stunde	1,00	1,00	1,00
4.2	Für Ausdrücke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10	0,10
4.3	Diskette je Stück	0,55	0,55	0,55
5	Portogebühren	Entsprechend den tarifmäßig entsprechenden Kosten		
6	Ersatzbeschaffungen	Euro je Stück/Vorfall		
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschrankschlüssels je	5,00		5,00
6.2	Beschädigung oder Verlust Medienhüllen, je	1,00		1,00
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis, je	3,50		3,50
6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00		3,00

- (1) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8,- € begrenzt.
(2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Stadtbücherei; sind diese minderjährig, treten die gesetzlichen Vertreter an ihre Stelle.
(3) Empfängerinnen und Empfänger nach SGB II oder SGB XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühren der Tarifstellen 1.3 und 1.5

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.09.2009

Bertram
Bürgermeister